

Begründung:

Am 19. Juni 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung die Fortgeltung der Geschäftsordnung vom 18. Dezember 2008 beschlossen (Beschluss Nr. 1/1/14).

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wurde überarbeitet und in den Punkten: Anfragen der Stadtverordneten und Abstimmungen geändert.

Neu aufgenommen wurde ein Abschnitt, der das Verfahren in den Sitzungen der Ortsbeiräte regelt. Bisher gab es hierfür separate Geschäftsordnungen.

In die neue Geschäftsordnung wurde die gendergerechte Sprache eingearbeitet, die Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt.

Geschäftsordnung

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr. 193, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder durch ihren Beschluss vom folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt - Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden schriftlich zur Sitzung geladen.
- (2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von drei Wochen vor dem Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) von einer Fraktionoder die vom/von der Bürgermeister/in benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung geändert werden.

§ 3

Zuhörer und Zuhörerinnen

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können alle interessierten Personen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) An der Sitzung teilnehmende Personen nach Absatz 1 sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen.

Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Wer die Ordnung stört, kann vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§4

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach den Vorschriften der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Antrag von Stadtverordneten, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige oder vom Beratungsgegenstand betroffene Einwohner/-innen zu hören.

Auf Verlangen einer Fraktion, des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des/der Bürgermeisters/in sind Sachverständige zu hören.

- (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner/-innen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 5 Anfragen der Stadtverordneten

Anfragen der Stadtverordneten an den/die Bürgermeister/in, sind grundsätzlich schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beim/bei der Vorsitzenden einzureichen. Für die Anfragen sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden.

Die Anfragen werden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Ist dies **begründet** nicht möglich, ~~werden die Anfragen in der folgenden Sitzung beantwortet, sofern nicht zwischenzeitlich eine schriftliche Beantwortung erfolgt und diese der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.~~ **kann die Antwort schriftlich erfolgen und ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.**

Von der anfragenden Person kann eine Zusatzfrage, die sich auf die Hauptfrage bezieht, gestellt werden. Die als Wortprotokoll aufgenommene Zusatzfrage und die verbindliche schriftliche Antwort werden der Niederschrift als Anlage beigefügt werden.

§ 6 Anträge

- (1) Zusatz- und Änderungsanträge zu Vorlagen können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Sie müssen schriftlich vor der Abstimmung dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorliegen. Für die Anträge sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden.

Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung durch Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ oder Erheben beider Hände gestellt werden.

Geschäftsordnungsanträge sind:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der Redeliste,
- c) Zurückweisung von Angelegenheiten in einen Ausschuss oder an den/die Bürgermeister/in,
- d) Unterbrechung und Fortsetzung der Sitzung an einem anderen Termin,
- e) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) namentliche Abstimmung,
- g) Ausschluss wegen Befangenheit gemäß § 22 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln und unverzüglich zur Abstimmung zu bringen. Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder die Stadtverordneten können vor der Abstimmung den/die Bürgermeisterin um Stellungnahme ersuchen.

- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Redeliste dürfen nur von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden, die sich noch nicht zur Sache geäußert haben.

Die Abstimmung darf erst erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion sich zur Sache geäußert oder auf eine Äußerung verzichtet hat.

- (4) Die Ausführungen zum Antrag zur Geschäftsordnung sollen in der Regel drei Minuten nicht überschreiten.

§ 8 Redeordnung

- (1) Auf Verlangen ist dem/der Bürgermeister/in und dem/der Beigeordneten - im Rahmen seines/ihrer Geschäftsbereiches - sowie der antragstellenden Person das Wort zuerst zu erteilen.
- (2) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die ihm durch Handaufheben angezeigt werden, soweit nicht mit Zustimmung der redeberechtigten Person hiervon abgewichen werden soll. Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zwei Mal zu einer Sache zu Wort melden.

Melden sich mehrere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig zu Wort, entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung über die Reihenfolge.

Will sich der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an der Aussprache beteiligen, muss er/sie die Leitung der Sitzung für diese Zeit übertragen.

- (3) Der/die Bürgermeister/in und der/die Beigeordnete - im Rahmen seines/ihrer Geschäftsbereiches - können jederzeit das Wort verlangen.

Ortsvorsteher/-innen dürfen sich zur Sache äußern, wenn eine Angelegenheit ihres Ortsteiles beraten wird.

- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung kann vor Beginn der Beratung über einen Tagesordnungspunkt die zeitliche Dauer der Aussprache sowie die Redezeit, die allen redeberechtigten Personen eingeräumt werden soll, begrenzt werden.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anträge und Vorlagen zur Abstimmung.

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und / oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Im Zweifelsfall bestimmt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Stimmkarte.

Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung fest, ob dem Antrag / der Vorlage einstimmig oder mit Mehrheit zugestimmt bzw. der Antrag / die Vorlage einstimmig oder mehrheitlich abgelehnt ist.

Soweit erforderlich, sind die einzelnen Stimmen (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen) zu zählen. Das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Dies gilt nicht für die Stimmabgabe bei geheimen Wahlen.

- (3) Auf Antrag von mindestens sieben der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden.

Die namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der/die Schriftführer/in die Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in alphabetischer Reihenfolge aufruft und die Erklärung des Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung in die Niederschrift aufnimmt.

§ 10 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine Wahlkommission gebildet.
- (2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Sie sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz durch ein einheitliches Schreibgerät zu kennzeichnen sind.
- (3) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (4) Die Stimmzettel sind nach der Annahme der Niederschrift zu vernichten.

§ 11 Niederschrift

- (1) Der/die Bürgermeister/in ist für die Fertigung der Niederschrift verantwortlich und bestimmt die/den Schriftführer/in.
- (2) Die Niederschrift ist grundsätzlich ein Ergebnisprotokoll und beinhaltet:
 - a) die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) Namen der anwesenden Beschäftigten der Stadtverwaltung,
 - d) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Tagesordnung,
 - g) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - h) die Ergebnisse der Wahlen und der Abstimmungen (Angabe einstimmig bzw. mehrheitlich).
- (3) Für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind gesonderte Niederschriften anzufertigen.
- (4) Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können - bevor sie zur Sache sprechen - verlangen, dass der eigene Redebeitrag zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird (Wortprotokoll).

Schriftliche persönliche Erklärungen können auf Antrag in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 12 Ton- und Bildaufzeichnungen

- (1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können widersprechen, dass eigene Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu erklären.
- (3) Absatz 1 gilt auch für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen.

II. Abschnitt - Fraktionen

§ 13 Bildung von Fraktionen

(1) Die Bildung einer Fraktion ist dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen.

Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und der/des Stellvertreters/in sowie aller zur Fraktion gehörenden Mitglieder enthalten.
Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung mit der Anschrift und Telefonnummer zu erfolgen.

(2) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 14 Grundregel

Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die geltenden Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht § 15 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 15 Ausschüsse

(1) Die Termine der Ausschusssitzungen richten sich nach dem Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung.

Weitere Termine kann die/der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in festlegen.

~~(2) Bei Bedarf findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Ausschusses eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll auf 30 Minuten begrenzt sein.~~

~~(3)~~

(2) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den jeweiligen Mitgliedern des Ausschusses, den sachkundigen Einwohnern/innen des Ausschusses, dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem/der Bürgermeister/in und der/dem Vorsitzenden des Hauptausschusses zuzuleiten.

IV. Abschnitt - Ortsbeiräte

§ 16 Grundregel

Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den Ortsbeiräten finden grundsätzlich die geltenden Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht § 17 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 17 Verfahren in den Ortsbeiräten

(1) Der Terminplan für die Sitzungen des Ortsbeirates ist unter Bezugnahme auf die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu erarbeiten.

(2) Bei Bedarf findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates eine Einwohnerfragestunde statt. Das Verfahren regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

(3) Die Niederschriften der Ortsbeiratssitzungen sind allen Ortsbeiratsmitgliedern, dem/der Bürgermeister/in, den Fraktionsvorsitzenden und den fraktionslosen Mitgliedern zuzuleiten.

V. Abschnitt - Abweichungen von der Geschäftsordnung

**§ 18
Einzelfallregelungen**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheiden die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

VI. Abschnitt - Schlussbestimmungen

**§ 19
In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder vom 18. Dezember 2008 (Beschluss Nr. 6/2/08) außer Kraft.

Schwedt/Oder,

Höppner
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Schwedt/Oder

Gültige Fassung

Geschäftsordnung

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat auf Grund Artikel 1 § 28 Abs. 2, Ziffer 2, des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunal-rechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Seite 285) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt - Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden schriftlich zur Sitzung geladen.
2. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

3. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 2

Tagesordnung

1. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von drei Wochen vor dem Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- b) von einer Fraktion

oder die vom Bürgermeister benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

2. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung geändert werden.

Neufassung

Geschäftsordnung

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder

Auf Grund des §§ 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr. 193, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder durch ihren Beschluss vom folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt - Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden schriftlich zur Sitzung geladen.
- (2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von drei Wochen vor dem Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- b) von einer Fraktion

oder die von dem/der Bürgermeister/in benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung geändert werden.

§ 3 Zuhörer

1. An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen.

Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§4 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

1. Die nach den Vorschriften der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Antrag von Stadtverordneten, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige oder vom Beratungsgegenstand betroffene Einwohner zu hören.

Auf Verlangen einer Fraktion, des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Bürgermeisters sind Sachverständige zu hören.

3. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 5 Anfragen der Stadtverordneten

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Vom Anfragenden kann eine Zusatzfrage gestellt werden.

Ist eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, so ist die Frage schriftlich zu beantworten.

§ 3 Zuhörer und Zuhörerinnen

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können **alle interessierten Personen** nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) **An der Sitzung teilnehmende Personen nach Absatz 1** sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen.

Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. **Wer die Ordnung stört, kann vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.**

§4 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach den Vorschriften der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Antrag von Stadtverordneten, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige oder vom Beratungsgegenstand betroffene **Einwohner/-innen** zu hören.

Auf Verlangen einer Fraktion, **des/der Vorsitzenden** der Stadtverordnetenversammlung oder **des/der Bürgermeisters/in** sind Sachverständige zu hören.

- (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, **Einwohner/-innen**, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 5 Anfragen der Stadtverordneten

Anfragen der Stadtverordneten an den/die Bürgermeister/in, sind grundsätzlich schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beim/bei der Vorsitzenden einzureichen. Für die Anfragen sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden.

Die Anfragen werden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Ist dies nicht möglich, werden die Anfragen in der folgenden Sitzung beantwortet, sofern nicht zwischenzeitlich eine schriftliche Beantwortung erfolgt und diese der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Von der anfragenden Person kann eine Zusatzfrage, die sich auf die Hauptfrage bezieht, gestellt werden. Die als Wortprotokoll aufgenommene Zusatzfrage und die verbindliche schriftliche Antwort werden der Niederschrift als Anlage beigefügt werden.

§ 6 Anträge

1. Zusatz- und Änderungsanträge zu Vorlagen können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes von jedem Stadtverordneten gestellt werden und müssen schriftlich, vor der Abstimmung, beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.

Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

2. Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein. Über diese Anträge wird erst abgestimmt, wenn die finanzielle Deckung sichergestellt ist.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten durch Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ oder Erheben beider Hände gestellt werden.

Geschäftsordnungsanträge sind:

- a) Schluss der Aussprache
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Zurückweisung von Angelegenheiten in einen Ausschuss oder an die Verwaltung
- d) Unterbrechung und Fortsetzung der Sitzung an einem anderen Termin
- e) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- f) namentliche Abstimmung
- g) Ausschluss eines Stadtverordneten wegen Befangenheit gemäß § 22 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

2. Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln und unverzüglich zur Abstimmung zu bringen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder ein Stadtverordneter kann vor der Abstimmung den Bürgermeister um Stellungnahme ersuchen.

3. Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Rednerliste dürfen nur von Stadtverordneten gestellt werden, die sich noch nicht zur Sache geäußert haben.

Die Abstimmung darf erst erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion sich zur Sache geäußert oder auf eine Äußerung verzichtet hat.

4. Die Ausführungen zum Antrag zur Geschäftsordnung sollen in der Regel drei Minuten nicht überschreiten.

§8 Redeordnung

1. Auf Verlangen des Einreichers der Vorlage oder des Antragstellers ist diesem zuerst das Wort zu erteilen.

6 Anträge

- (1) Zusatz- und Änderungsanträge zu Vorlagen können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes von **den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung** gestellt werden. **Sie müssen schriftlich vor der Abstimmung dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorliegen. Für die Anträge sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden.**

Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

- (2) **Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen einen Deckungsvorschlag enthalten.**

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von **den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung** durch Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ oder Erheben beider Hände gestellt werden.

Geschäftsordnungsanträge sind:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der **Redeliste**,
- c) Zurückweisung von Angelegenheiten in einen Ausschuss oder an **den/die Bürgermeister/in**,
- d) Unterbrechung und Fortsetzung der Sitzung an einem anderen Termin,
- e) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) namentliche Abstimmung,
- g) **Ausschluss wegen Befangenheit gemäß § 22 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.**

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln und unverzüglich zur Abstimmung zu bringen. **Der/die Vorsitzende** der Stadtverordnetenversammlung oder **die Stadtverordneten können** vor der Abstimmung **den/die Bürgermeisterin** um Stellungnahme ersuchen.

- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der **Redeliste** dürfen nur von **Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden**, die sich noch nicht zur Sache geäußert haben.

Die Abstimmung darf erst erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion sich zur Sache geäußert oder auf eine Äußerung verzichtet hat.

- (4) Die Ausführungen zum Antrag zur Geschäftsordnung sollen in der Regel drei Minuten nicht überschreiten.

§8 Redeordnung

- (1) **Auf Verlangen ist dem/der Bürgermeister/in und dem/der Beigeordneten - im Rahmen seines/ihrer Geschäftsbereiches - sowie der antragstellenden Person das Wort zuerst zu erteilen.**

2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die ihm durch Handaufheben angezeigt werden, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen werden soll. Jeder Stadtverordnete kann sich zwei Mal zu einer Sache zu Wort melden.

Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung über die Reihenfolge.

Will sich der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an der Aussprache beteiligen, muss er die Leitung der Sitzung für diese Zeit übertragen.

3. Der Bürgermeister und der Beigeordnete - dieser im Rahmen seines Geschäftsbereiches - können jederzeit das Wort verlangen.

Ortsvorsteher dürfen sich zur Sache äußern, wenn eine Angelegenheit ihres Ortsteiles beraten wird.

4. Auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung kann diese vor Beginn der Beratung über einen Tagesordnungspunkt die zeitliche Dauer der Aussprache sowie die Redezeit, die jedem Redner eingeräumt werden soll, begrenzen.

§ 9 Abstimmungen

1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anträge und Vorlagen zur Abstimmung.

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Im Zweifelsfall bestimmt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.

2. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Stimmkarte.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- dem Antrag/der Vorlage zustimmen,
- den Antrag/die Vorlage ablehnen,
- sich der Stimme enthalten.

- (2) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die ihm durch Handaufheben angezeigt werden, soweit nicht mit Zustimmung der redeberechtigten Person hiervon abgewichen werden soll. Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zwei Mal zu einer Sache zu Wort melden.

Melden sich mehrere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig zu Wort, entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung über die Reihenfolge.

Will sich der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an der Aussprache beteiligen, muss er/sie die Leitung der Sitzung für diese Zeit übertragen.

- (3) Der/die Bürgermeister/in und der/die Beigeordnete - im Rahmen seines/ihrer Geschäftsbereiches - können jederzeit das Wort verlangen.

Ortsvorsteher/-innen dürfen sich zur Sache äußern, wenn eine Angelegenheit ihres Ortsteiles beraten wird.

- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung kann vor Beginn der Beratung über einen Tagesordnungspunkt die zeitliche Dauer der Aussprache sowie die Redezeit, die allen redeberechtigten Personen eingeräumt werden soll, begrenzt werden.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anträge und Vorlagen zur Abstimmung.

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und / oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Im Zweifelsfall bestimmt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Stimmkarte.

Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung fest, ob dem Antrag / der Vorlage einstimmig oder mit Mehrheit zugestimmt bzw. der Antrag / die Vorlage einstimmig oder mehrheitlich abgelehnt ist.

Soweit erforderlich, sind die einzelnen Stimmen (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen) zu zählen. Das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

3. Auf Antrag von mindestens sieben der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden.

Die namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der Schriftführer die Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in alphabetischer Reihenfolge aufruft und die Erklärung jedes Einzelnen in die Niederschrift aufnimmt.

§ 10 Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine Wahlkommission gebildet.
2. Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Sie sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz durch ein einheitliches Schreibgerät zu kennzeichnen sind.
3. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
4. Die Stimmzettel sind nach der Annahme der Niederschrift zu vernichten.

§ 11 Niederschrift

1. Der Bürgermeister ist für die Fertigung der Niederschrift verantwortlich und bestimmt den Schriftführer.
2. Die Niederschrift enthält:
 - a) die Zeit und den Ort der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden (entschuldigt und unentschuldigt) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Tagesordnung
 - g) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - h) die Ergebnisse der Wahlen und der Abstimmungen
3. Für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind gesonderte Niederschriften anzufertigen.

verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Dies gilt nicht für die Stimmabgabe bei geheimen Wahlen.

- (3) Auf Antrag von mindestens sieben der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden.

Die namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, dass **der/die Schriftführer/in** die Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in alphabetischer Reihenfolge aufruft und die Erklärung **des Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung** in die Niederschrift aufnimmt.

§ 10 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine Wahlkommission gebildet.
- (2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Sie sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz durch ein einheitliches Schreibgerät zu kennzeichnen sind.
- (3) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (4) Die Stimmzettel sind nach der Annahme der Niederschrift zu vernichten.

§ 11 Niederschrift

- (1) **Der/die Bürgermeister/in** ist für die Fertigung der Niederschrift verantwortlich und bestimmt **die/den Schriftführer/in**.
- (2) **Die Niederschrift ist grundsätzlich ein Ergebnisprotokoll und beinhaltet:**
 - a) die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - b) **Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,**
 - c) **Namen der anwesenden Beschäftigten der Stadtverwaltung,**
 - d) **Feststellung der form- und fristgerechten Ladung,**
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Tagesordnung,
 - g) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - h) die Ergebnisse der Wahlen und der Abstimmungen (**Angabe einstimmig bzw. mehrheitlich**).

- (3) Für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind

4. Jeder Stadtverordnete kann - bevor er zur Sache spricht - verlangen, dass seine Ausführungen zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird (Wortprotokoll).

Schriftliche persönliche Erklärungen können auf Antrag in die Niederschrift aufgenommen werden.

§12 Ton- und Bildaufzeichnungen

1. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
2. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann widersprechen, dass seine Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu erklären.
3. Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen.

II. Abschnitt - Fraktionen

§ 13 Bildung von Fraktionen

1. Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen.

Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller zur Fraktion gehörenden Mitglieder enthalten.
Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung mit der Anschrift und Telefonnummer zu erfolgen.
2. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellv. Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 14 Grundregel

Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die geltenden Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht § 15 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten sind.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Termine der Ausschusssitzungen richten sich nach dem Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung.

Weitere Termine kann der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister festlegen.

gesonderte Niederschriften anzufertigen.

- (4) **Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können - bevor sie zur Sache sprechen - verlangen, dass der eigene Redebeitrag zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird (Wortprotokoll).**

Schriftliche persönliche Erklärungen können auf Antrag in die Niederschrift aufgenommen werden.

§12 Ton- und Bildaufzeichnungen

- (1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) **Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können widersprechen, dass eigene Redebeiträge aufgezeichnet werden.** Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung gegenüber **dem/der Vorsitzenden** der Stadtverordnetenversammlung zu erklären.
- (3) Absatz 1 gilt auch für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen.

II. Abschnitt - Fraktionen

§ 13 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist **dem/der Vorsitzenden** der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen.

Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen **der/des Fraktionsvorsitzenden und der/des Stellvertreters/in** sowie aller zur Fraktion gehörenden Mitglieder enthalten.
Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung mit der Anschrift und Telefonnummer zu erfolgen.
- (2) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind **dem/der Vorsitzenden** der Stadtverordnetenversammlung **von der/dem Fraktionsvorsitzenden** schriftlich anzuzeigen.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 14 Grundregel

Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die geltenden Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht § 15 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen **enthält**.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Die Termine der Ausschusssitzungen richten sich nach dem Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung.

2. Bei Bedarf findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Ausschusses eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll auf 30 Minuten begrenzt sein.
3. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den jeweiligen Ausschussmitgliedern, den sachkundigen Einwohnern des Ausschusses, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Hauptausschusses zuzuleiten.

IV. Abschnitt - Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 16 Einzelfallregelungen

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
2. Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Weitere Termine kann **die/der Ausschussvorsitzende** im Benehmen mit **dem/der Bürgermeister/in** festlegen.

- (2) Bei Bedarf findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Ausschusses eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll auf 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den jeweiligen **Mitgliedern des Ausschusses**, den sachkundigen **Einwohnern/innen** des Ausschusses, **dem/der Vorsitzenden** der Stadtverordnetenversammlung, **dem/der Bürgermeister/in** und **der/dem Vorsitzenden des Hauptausschusses** zuzuleiten.

IV. Abschnitt - Ortsbeiräte

§ 16 Grundregel

Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den Ortsbeiräten finden grundsätzlich die geltenden Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht § 17 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 17 Verfahren in den Ortsbeiräten

- (1) Der Terminplan für die Sitzungen des Ortsbeirates ist unter Bezugnahme auf die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu erarbeiten.
- (2) Bei Bedarf findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates eine Einwohnerfragestunde statt. Das Verfahren regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.
- (3) Die Niederschriften der Ortsbeiratssitzungen sind allen Ortsbeiratsmitgliedern, **dem/der Bürgermeister/in**, den **Fraktionsvorsitzenden** und den **fraktionslosen Mitgliedern** zuzuleiten.

V. Abschnitt - Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 18 Einzelfallregelungen

- (1) **Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können** für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheiden **die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung** mit einfacher Mehrheit.

VI. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Polzehl
Bürgermeister

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder vom
18. Dezember 2008 (Beschluss Nr. 6/2/08) außer Kraft.

Schwedt/Oder,

Höppner
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Schwedt/Oder